	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 119/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	023.0
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 58 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Hürtgenwald werden folgende Vorsitzende sowie deren Stellvertreter benannt:

Ausschuss	Vorsitzender	Stellvertreter
Haupt- und Finanzausschuss (HuF)	Bürgermeister Stephan Cranen (Kraft Gesetz § 57 Abs. 3 GO NRW)	
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)		
Wahlausschuss (WahlA)	BM Stephan Cranen (Wahlleiter) (Kraft Gesetz § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz)	
Wahlprüfungsausschuss (WahlPA)		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit (GuN)		
Generationenausschuss (GEN)		
Ausschuss für Tourismus, Kultur und Ehrenamt (TKE)		

Finanzielle Auswirkungen ? **Nein**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	entfällt
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Ausschussvorsitze

Gemäß § 58 Abs. 5 der GO NRW bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern, sofern sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird (Einigungsverfahren). Im Rahmen dieses Verfahrens bleibt die Stimme des Bürgermeisters unberücksichtigt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1,2,3, usw. ergeben (d´Hondt´sches Höchstzahlverfahren). Hierbei können sich mehrere Fraktionen zusammenschließen.

Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster ist ein solcher Zusammenschluss nur dann zu berücksichtigen, wenn hierauf während der Ratssitzung rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen wurde.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches vom Bürgermeister zu ziehen ist. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Eine Besonderheit bietet der Hauptausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss. Hier erhält der Bürgermeister kraft Gesetzes gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW den Vorsitz. Dieser Vorsitz ist jedoch nicht auf die Vorsitzenden in den anderen Ausschüssen anzurechnen. Die Fraktion mit der höchsten Zahl wird daher das Zugriffsrecht auf den nächsten zu besetzenden Ausschuss erhalten. Gleichermaßen verhält es sich bei dem Wahlausschuss. Hier ist der Wahlleiter Vorsitzender Kraft Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Zur Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ist gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW ein eigenständiges Wahlverfahren durchzuführen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld vom Rat durch Beschluss klargestellt werden, ob das bereits bei der Zuteilung der Ausschussvorsitze angewandte Verteilungsprinzip auf die stellvertretenden Vorsitze weiter angewendet werden soll oder ob hier ein eigenständiges Zugreifverfahren erfolgen soll.
Bei der Stellvertretung des Vorsitzes des Hauptausschusses bzw. Haupt- und Finanzausschusses ist zu berücksichtigen, dass dieser aus dessen Mitte gewählt wird. Dies erfolgt außerhalb des beschriebenen Zugreifverfahrens.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Aus Sicht der Verwaltung sollte auch hier eine einvernehmliche Einigung angestrebt werden, um die gewählten politischen Mehrheiten entsprechend auf die Vorsitze in den Ausschüssen übertragen zu können.

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)